

ERSATZBESTÄTIGUNG ALS EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL INFOLGE EINES RECHTSBEHELFS
(Artikel 6 Absatz 3)

A. Gegen folgende(n), als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte(n) Entscheidung/gerichtlichen Vergleich/öffentliche Urkunde (*) wurde ein Rechtsbehelf eingelegt:

1. Ursprungsmitgliedstaat:

Belgien	Kroatien	Österreich
Bulgarien	Italien	Polen
Tschechische Republik	Zypern	Portugal
Deutschland	Lettland	Rumänien
Estland	Litauen	Slowenien
Irland	Luxemburg	Slowakei
Griechenland	Ungarn	Finnland
Spanien	Malta	Schweden
Frankreich	Niederlande	Vereinigtes Königreich

2. Gericht/befugte Stelle, das/die die Bestätigung ausgestellt hat

2.1. Bezeichnung:

2.2. Anschrift:

2.3. Tel./Fax/E-Mail:

3. Falls abweichend.

Gericht, das die Entscheidung erlassen hat(*)

Gericht, von dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. vor dem er geschlossen wurde(*)

Gericht /befugte Stelle, das/die öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert hat(*)

3.1. Bezeichnung:

3.2. Anschrift:

3.3. Tel./Fax/E-Mail:

4. Entscheidung/gerichtlicher Vergleich/öffentliche Urkunde(*)

4.1. Datum:

4.2. Aktenzeichen:

4.3. Parteien

4.3.1. Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

4.3.2. Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):

B. Auf diesen Rechtsbehelf hin ist folgende Entscheidung ergangen, die hiermit als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, der den ursprünglichen Europäischen Vollstreckungstitel ersetzt

1. Gericht

1.1. Bezeichnung:

1.2. Anschrift:

1.3. Tel./Fax/E-Mail:

2. Entscheidung

2.1. Datum:

2.2. Aktenzeichen:

3. Geldforderung laut Bestätigung

3.1. Betrag

3.1.1. Währung:

Euro

Zypern-Pfund

Tschechische Krone

Estnische Krone

Britisches Pfund

Ungarischer Forint

Litauischer Litas

Lettischer Lats

Maltesische Lira

Polnischer Zloty

Schwedische Krone

Slowakische Krone

Slowenischer Tolar

andere Währung (bitte angeben)

3.1.2. Falls sich die Geldforderung auf eine wiederkehrende Leistung bezieht

3.1.2.1. Höhe jeder Rate:

3.1.2.2. Fälligkeit der ersten Rate:

3.1.2.3. Fälligkeit der nachfolgenden Raten

wöchentlich

monatlich

andere Zeitabstände (bitte angeben)

3.1.2.4. Laufzeit der Forderung

3.1.2.4.1. Derzeit unbestimmt

3.1.2.4.2. Fälligkeit der letzten Rate:

3.2. Zinsen

3.2.1. Zinssatz

3.2.1.1.

% oder

3.2.1.2.

% über dem Basissatz der EZB

Anderer Wert (bitte angeben)

3.2.2. Fälligkeit der Zinsen:

3.3. Höhe der zu ersetzenden Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:

4. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar

5. Gegen die Entscheidung können noch weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Ja

Nein

6. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b)

7. Die Entscheidung betrifft Verbrauchersachen

Ja

Nein

7.1. Wenn ja:

Der Schuldner ist der Verbraucher

Ja

Nein

7.2. Wenn ja:

Der Schuldner hat seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001)

8. Zum Zeitpunkt der Entscheidung nach Einlegung des Rechtsbehelfs ist die Forderung unbestritten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b) oder c).

Ja

Nein

Wenn ja:

8.1. Zustellung des den Rechtsbehelf einleitenden Schriftstücks

Hat der Schuldner Rechtsbehelf eingelegt?

Ja

Nein

Wenn ja:

8.1.1.

Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt

oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt

oder der Schuldner hat das Schriftstück nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.1.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet

8.2. Zustellung von Ladungen, sofern anwendbar

Ja

Nein

Wenn ja:

8.2.1.

Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 erfolgt

oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 erfolgt

oder der Schuldner hat die Ladung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.2.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 17 unterrichtet

8.3. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften gemäß Artikel 18 Absatz 1

8.3.1.

Die Zustellung ist gemäß Artikel 13 zugestellt

oder die Zustellung ist gemäß Artikel 14 zugestellt

oder der Schuldner hat die Entscheidung nachweislich im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 erhalten

8.3.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b) unterrichtet

Geschehen zu:

am :

Unterschrift und/oder Stempel

(¹) Von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz.
(²) Unzutreffendes streichen.